Jugendordnung der Schachfreunde Ochtendung e.V.

gemäß Beschluss des Vorstandes vom 06.01.2013, mit den Änderungen vom 21.05.2023, mit den Änderungen vom 10.06.2026

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Geburtstag und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend der Schachfreunde Ochtendung e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen , in zeitgemäßen Gemeinschaften Schach zu spielen und Sport zu treiben. Dabei sollen Spaß und Freude am Schachspiel und der Leistungsgedanke gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Darüber hinaus sollen das gesellschaftspolitische Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert sowie die Persönlichkeitsbildung gefördert werden.

Die Vereinsjugend verpflichtet sich dem Fair-Play-Gedanken der Deutschen Schachjugend.

§ 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in (wird lt. unserer Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt)

- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in und dessen bzw. deren Vertretung

Wahlberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene vom 9. Geburtstag bis zum vollendeten 21. Geburtstag. Zu den Jugendsprechern sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter vom 13. bis zum 20. Geburtstag wählbar.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der oder die Vereinsjugendsprecher/in und dessen bzw. deren Vertretung sind beratende Mitglieder im Vereinsvorstand.

§ 5 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Ochtendung, den 06.10.2015

Patrick Bast

(Vorsitzender)

Geändert durch die Jugendvollversammlung im Juni 2026